

Aber es ist auch wichtig, dass wir Programme auf der Landesebene weiter fortführen, zum Beispiel die Anerkennung von Bewegungskindergärten mit dem Pluspunkt Ernährung – das ist ein Programm dieser Landesregierung – und auch die Aktionen, die ja in meinem Ministerium schon ein über Legislaturperioden hinausgehender Ansatz sind: „Sucht hat immer eine Geschichte“. Zentrale Akteure sind natürlich in diesem Bereich Kitas und Schulen. Das ist natürlich auch ein Präventionsangebot für die gesamte Bevölkerung.

Deswegen glaube ich, dass man nicht sagen kann – und das wird ja auch in dem Antrag gar nicht unterstellt –, dass wir bei der Diabetesstrategie fahrlässig sind.

Aber ich finde – ich sage das noch einmal –: Bevor man regulatorische Maßnahmen ergreift, sollte man auch die Chance geben, die jetzt einmal eingeschlagene Strategie von 2018 im Fahrplan beizubehalten. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Der Minister hat die Redezeit der Landesregierung um 1 Minute 29 Sekunden überzogen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Warum?)

Gibt es den Wunsch der Fraktionen, diese Zeit noch zu nutzen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 15.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16500, den Antrag, über den wir eben debattiert haben, abzulehnen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über den Antrag. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Antrag? – CDU, FDP und die AfD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/10642** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

(Vizepräsidentin Carina Gödecke übergibt die Sitzungsleitung an Vizepräsidentin Angela Freimuth.)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Ich rufe auf:

16 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW –)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15476

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16454

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 2).

Wir können also unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Innenausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16454, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 angenommen** wurde und damit **verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16517

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 3). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16517 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zu überweisen. Gibt es hierzu Widerspruch? – Enthaltungen? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16518

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 4). Auch

Anlage 3

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Anpassung des Polizei-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Das Gesetzesänderungspaket heute hat zwei große Überschriften.

Die erste Überschrift heißt:

Ein neues Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und Neuerungen im Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf Bundesebene erfordern redaktionelle Anpassungen auf Landesebene.

Das betrifft unter anderem Begriffsbestimmungen, auf die in § 20a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) Bezug genommen wird. Und es gibt dadurch auch Klarstellungsbedarf bei der Aufsichtszuständigkeit im Bereich der Telemedien.

Die zweite Überschrift heißt: Änderungen am Polizeigesetz, um Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf die „Datenbankübergreifende Analyse und Recherche“ – kurz DAR – zu erreichen.

Sie erinnern sich: Mit diesem System wird die Geschwindigkeit der Ermittlungsarbeit bei der Polizei erhöht. Der berechtigte Kriminalbeamte muss nämlich zukünftig nicht mehr langwierig und von Hand alle Systeme der Polizei – und davon gibt es viele verschiedene – nach Informationen abklappern.

Übrigens: Immer auch mit der Gefahr, dass er Hinweise übersieht, sich bei den dutzenden Abfragen vertippt und so weiter. Sondern er kann über DAR auf alles das, was die Polizei in verschiedenen Systemen schon jetzt gespeichert hat, in einer integrierten Abfrage gezielt zugreifen. Das geht natürlich wesentlich schneller und erlaubt neue Ermittlungsansätze.

Fazit: Hochgradig sinnvoll!

Rechtlich steht jetzt im Hintergrund, dass das Polizeigesetz zwar keine relevante Abschottung polizeilicher Datenbanken kennt oder gar verfügt.

Praktisch haben wir jetzt aber nun mal aus historischen Gründen im Bereich der Polizei zahlreiche technisch getrennte Datenbanken und Dateisysteme.

Meine Juristen sagen: Rechtlich ist eine Trennung der nach § 22 gespeicherten Daten in verschie-

dene Datenbanken oder Dateisysteme trotzdem nicht geboten.

Die LDI kam – wie Sie wissen – zu einer anderen Einschätzung.

Unter dem Strich regulieren wir jetzt daher klarstellend in Paragraph 23 des Polizeigesetzes, wie die beschriebene Verarbeitung erfolgen muss.

Das ist – meine ich – klüger als jetzt monate- oder jahrelang zu streiten und nichts zu erreichen.

Die Arbeit der Polizei – also der Kampf gegen Kriminalität und die Abwehr von Gefahren – darf schließlich einerseits nicht ausgeschlossen sein von den Fortschritten der Digitalisierung.

Und andererseits müssen sich auch datenschutzrechtliche Erwägungen natürlich in Regulierungen niederschlagen. Der vorliegende Entwurf schafft meines Erachtens – ohne großen Zank – genau das!

